jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/6 3Ob650/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1950

Norm

ABGB §1295 IIb2
ABGB §1338
B-VG Art23

Rechtssatz

Eine rechtswidrige Beschlagnahme durch einen von einer provisorischen Ortsvorstehung im Jahre 1945 eingesetzten "Sicherstellungsausschuß" stellt einen Akt der Hoheitsverwaltung dar und berechtigt daher - da vor Erlassung des AHG erfolgt - nicht zu einer Schadenersatzklage gegen die Gemeinde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 650/50
  Entscheidungstext OGH 06.12.1950 3 Ob 650/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0023932

Dokumentnummer

JJR_19501206_OGH0002_0030OB00650_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at